

## **Merkblatt**

### **über das Waschen von Fahrzeugen auf privaten und öffentlichen Flächen**

#### **Autowäsche von privat genutzten Fahrzeugen**

**Zum Schutze der Gewässer ist das Waschen von Fahrzeugen auf privaten Grundstücken und öffentlichen Flächen grundsätzlich nicht gestattet.**

Die Entfernung von geringen Verschmutzungen an der Fahrzeugoberfläche z.B. mit einem Schwamm und einem Eimer Wasser, ohne Zusatz von Reinigungshilfsmittel (Waschmittel), ist jedoch möglich, wenn die Fläche in Straßenbauweise befestigt und an das Kanalsystem angeschlossen ist.

#### **Autowäsche von gewerblich genutzten Fahrzeugen und gewerbliche Fahrzeugreinigung**

**Für die Wäsche von gewerblich genutzten Fahrzeugen und die gewerbliche Fahrzeugreinigung gelten die Anforderungen des Anhangs 49 zur Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in Verbindung mit dem § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).**

Die Einleitung des Abwassers aus der Reinigung von gewerblich genutzten Fahrzeugen und der gewerblichen Fahrzeugreinigung bedarf der Genehmigung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 AbwV. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen zu beantragen.

#### **Fazit**

**Die Autowäsche ist am Besten in einer Autowaschanlage bzw. auf den dafür ausgewiesenen Waschplätzen durchzuführen.**

**Ein Verstoß gegen die oben genannten Vorgaben kann ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

#### **Ansprechpartner bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Aachen**

Alexander Jung

0241 432-36322

alexander.jung@mail.aachen.de